




# Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsamt XXX

Datum 9. April 2013  
Name Dr. Cornelia Jäger  
Durchwahl 0711 126-2450  
Aktenzeichen SLT-9185.52  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Stellungnahme zur Beurteilung von Betonspaltenböden in der Kälberhaltungen  
Ihre Anfrage vom 18. Februar 2013

## I. Zur Fragestellung:

Bei Betriebskontrollen von Kälbermastbetrieben wird die Haltung von Kälbern auf Vollspaltenböden aus Beton ohne wärmegeämmte Liegefläche beanstandet. Diese Auffassung wird von Tierhaltern und ihren Rechtsbeiständen häufig nicht geteilt. Die Landesbeauftragte für Tierschutz wurde deshalb zu dieser Frage um Stellungnahme gebeten.

## II. Rechtliche Vorgaben

Grundlage für die Bewertung von Tierhaltungen ist § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG). Danach muss "wer ein Tier hält ... das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, ....".

Zur Auslegung dieser Regelung ist auf die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) mit ihrem allgemeinen sowie den speziellen Teilen für bestimmte Tierarten bzw. Nutzungsgruppen zurückzugreifen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 im allgemeinen Teil dieser Verordnung müssen alle Haltungseinrichtungen u. a. "nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass

eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist; .....

Für die Haltung von Rindern im Alter von bis zu 6 Monaten (Kälber) sind außerdem die Bestimmungen des Abschnitts 2 der TierSchNutzTV zu berücksichtigen. Unter anderem wird in § 5 TierSchNutzTV ein trockener Liegebereich für Kälber gefordert. In § 6 wird zudem präzisiert, dass dort, wo Kälber gehalten werden, der Boden neben Rutschfestigkeit und Trittsicherheit so beschaffen sein muss, dass sofern er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, von diesen keine Gefahr der Verletzung von Klauen oder Gelenken ausgeht und der Boden der Größe und dem Gewicht der Kälber entspricht. Außerdem muss der Liegebereich für Kälber so beschaffen sein, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 b und d TierSchNutzTV).

Daneben sind nach Nr. 1.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) auch "die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Tierschutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen angenommen hat". In den entsprechenden vom ständigen Ausschuss am 21. November 1988 angenommenen Empfehlungen für das Halten von Rindern heißt es u. a. in Artikel 6 Nr. 1 "Planung, Konstruktion und Wartung von Gebäuden und Einrichtungen für Rinder müssen so erfolgen, dass gute Hygienebedingungen beibehalten werden können, dass die Gefahr einer Erkrankung oder Verletzung der Tiere beschränkt wird....". Unter Nr. 4 wird außerdem ausgeführt: "Spaltenböden oder andere perforierte Böden müssen für Größe und Gewicht der aufgestellten Tiere geeignet sein und eine standfeste, ebene und stabile Fläche bilden." Im Anhang C zu diesen Empfehlungen (angenommen am 08.06.1993) heißt es darüber hinaus unter Nr. 6: "Für bis zu zwei Wochen alte Kälber muss und für ältere Kälber sollte die Liegefläche geeignetes formbares, sauberes und trockenes Einstreumaterial in ausreichender Höhe aufweisen." „Sollen“ bedeutet hier wie bereits verwaltungsgerichtlich bestätigt „müssen, sofern nicht ein Ausnahmefall vorliegt, der eine Abweichung rechtfertigt“.

Im Rahmen der Auslegung von § 2 TierSchG bzw. den Vorgaben durch die TierSchNutzTV sind außerdem die Vorgaben der EU zur Kälberhaltung zu beachten, die in der Richtlinie 2008/119/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern zusammengefasst und durch die TierSchNutzTV in nationales Recht

umgesetzt werden. In der RL 2008/119/EG wird im Anhang 1 unter Punkt 10 ausgeführt: die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

### III. Bewertung:

Bereits aus den dargestellten Rechtstexten lassen sich im Hinblick auf die Ausgestaltung des Bodens bzw. Liegebereichs einer Kälberhaltung folgende Mindestanforderungen ableiten:

- a) Vom Boden einer Kälberhaltung dürfen keine Verletzungsgefahren, insbesondere keine für Gelenke und Klauen, ausgehen.
- b) Für den Liegebereich:
  - Die Erfordernisse des Liegens müssen erfüllt werden.
  - Der Liegebereich muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein.
  - Der Liegebereich sollte auch für über zwei Wochen alte Kälber geeignetes formbares, sauberes und trockenes Einstreumaterial in ausreichender Höhe aufweisen.
  - Durch den Liegebereich darf keine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Tiere durch Wärmeableitung entstehen.

Zur Beantwortung der Frage, ob Vollspaltenböden aus Beton diese Bedingungen für die Kälberhaltung erfüllen, kann auf die Bewertung des Haltungssystems "Kälbermast in Einflächenbucht mit Vollspaltenboden" durch die Autoren des vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) 2006 veröffentlichten "Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren" zurückgegriffen werden. Für die Kälbermast in Einflächenbuchten mit Vollspaltenboden und ohne weichen, verformbaren Liegebereich sind die Autoren u. a. zu folgenden Bewertungen gekommen (vgl. Tabelle S. 350 und 351):

- Das Normalverhalten sei in den Bereichen Abliegen/Aufstehen stark eingeschränkt/nicht ausführbar, da kein weicher, verformbarer Boden vorhanden ist;
- ebenso sei auch die Einnahme der arttypischen Ruhe- und Schlaflage stark eingeschränkt/nicht ausführbar, da ausschließlich harter Boden ohne Auflage

oder Einstreu vorhanden sei.

- Es bestünde ein erhöhtes Risiko für verschiedene Erkrankungen und Schäden, u. a. für Erkrankungen des Bewegungsapparates (z. B. Gelenkerkrankungen und Klauenverletzungen, u. a. begünstigt durch harte Liegeflächen und Ausrutschen/Hinfallen) und für Verletzungen und Schäden des Integuments (z. B. Haut- und Haarschäden, u. a. begünstigt durch Liegen auf hartem, abrasiven Boden).
- Starke Einschränkungen des Normalverhaltens seien auch beim thermoregulatorischen Verhalten und der Vermeidung von Wärmeverlusten wegen des Fehlens eines wärmeisolierenden Substrats zu bemängeln.

Wegen dieser und anderer starker Einschränkungen kommen die Autoren des Nationalen Bewertungsrahmens zu dem Ergebnis, dass in Kälberhaltungen mit Vollspaltenboden ohne weichen, verformbaren Untergrund - unabhängig vom Material der Vollspalten - das Normalverhalten der Tiere insgesamt nur "stark eingeschränkt ausführbar" sei (S. 349).

Das Haltungssystem wurde deshalb zum Zeitpunkt der Veröffentlichung "von den Projektbeteiligten als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt" (S. 349), was insbesondere mit der fehlenden weichen Liegefläche begründet wurde, wie sie in der TierSchNutzV ursprünglich explizit gefordert wurde. Unter Hinweis auf angeblich nicht vorhandene technische Lösungsmöglichkeiten für die weiche Liegefläche wurde diese Formulierung in der TierSchNutzV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 aufgegeben, durch die Europaratsempfehlungen bzw. die Formulierung der RL 2008/119/EG im Anhang 1 unter Punkt 10 letztlich aber wieder eingeführt, da diese präzisieren, unter welchen Bedingungen die Erfordernisse des Liegens erfüllt werden.

Die Einschätzung der Haltung von Kälbern auf Vollspaltenböden durch das Autorenteam des Nationalen Bewertungsrahmens verdeutlicht insgesamt, dass die Haltung von Kälbern auf Vollspaltenböden weder den Bedingungen des § 2 TierSchG, noch den konkretisierenden Bestimmungen der TierSchNutzV entspricht. Auch die zur Auslegung von § 2 TierSchG hinzuzuziehenden Empfehlungen des Europarates bzw. die Vorgaben der RL 2008/119/EG werden nicht erfüllt.

Neben den Vollspalten-typischen Einschränkungen des Normalverhaltens der Kälber und den Verletzungsgefahren soll außerdem der Aspekt der potentiell gesundheits-

gefährdenden Wärmeableitung durch das Spaltenmaterial erörtert werden:

Die Wärmeleitfähigkeit von Beton wird mit 2,1, W/mK angegeben und übersteigt damit die von Wasser (bei 0°C 0,55 W/mK) bzw. erreicht knapp diejenige von Eis (bei -20°C 2,33 W/mK). Da sich aus der materialspezifischen Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit von der Dicke des Materials der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) ableitet, der auch als Maß für zu erwartende Wärmeverluste genutzt wird, muss bei Liegeflächen für Kälber aus Beton insbesondere bei höheren Temperaturdifferenzen, also niedrigen Außentemperaturen (Unterseite der Beton-Spalten wie Außentemperatur), von erheblichen Energieverlusten der Tiere an die Liegefläche ausgegangen werden. Die damit verbundene Auskühlung der Tierkörper begünstigt in Verbindung mit hohen Schadgasgehalten und hoher Luftfeuchtigkeit Infektionserkrankungen und verstärkt ungenügendes Ruheverhalten der Tiere, was bis zur Erschöpfung der Tiere führen kann.

Auch der Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. verweist in einem seiner Merkblätter darauf, dass selbst die als relativ temperaturneutral geltenden Rinder auf berührungskalte Liegeflächen empfindlich reagieren (kürzere Liegezeiten und Vermeidungsverhalten). Er stuft konventionelle Betonböden eindeutig als berührungskalt ein und empfiehlt sie nur für Laufbereiche, Verkehrsflächen und Entmischungsbahnen, jedoch nicht für Liegebereiche von Tieren.

Die hohe Wärmeleitfähigkeit von Beton und der damit verbundene unausweichliche Energieverlust, lässt sich auch durch den Vergleich mit verschiedenen Dämmmaterialien verdeutlichen: Gummi 0,16 W/mK, gepresstes Stroh 0,028 - 0,068 W/mK oder Polyethylen 0,034-0,040 W/mK.

Die Darstellungen des Nationalen Bewertungsrahmens (S. 357 ff) sowie diverse Werbematerialien unterschiedlichster Stallausrüster verdeutlichen im Übrigen, dass der Stand der Technik, die gute fachliche Praxis und die tatsächlich übliche Umsetzung die Haltung von Kälbern unter Verwendung von perforierten Gummisauflagen als Liegebereich zulässt und damit erfordert, wodurch die geschilderten Risiken nachweislich reduziert werden können

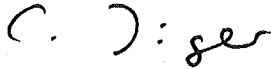
#### IV. Fazit:

In Anbetracht der Bewertung im "Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren", die als vorweggenommene Sachverständigenäußerung einzustufen ist, unter Beachtung der materialtypischen Wärmeleitfähigkeit und unter Berücksichtigung der

genannten Rechtsvorgaben i. V. mit § 16 a TierSchG ist eine Beanstandung von Kälberhaltungen auf Vollspaltenböden aus Beton gerechtfertigt.

Von besonderer Bedeutung sind die Einschränkungen des Tierverhaltens sowie die Verletzungsgefahren durch dieses Haltungsverfahren. Darüber hinaus ist bei Ausführung der Vollspalten aus Beton von einer materialtypischen starken Wärmeableitung und damit nachteiligen Beeinflussung der Gesundheit der Kälber auszugehen, was den Rechtsvorgaben für die Ausgestaltung eines Liegebereichs für Kälber ebenfalls widerspricht.

Die Beanstandung sollte mit dem Ziel erfolgen, dass in bestehenden Tierhaltungen schnellstmöglich insbesondere im Liegebereich der Kälber eine tierschonende Bodengestaltung nachgerüstet wird. Bestehende Kälberhaltungen mit (Beton-) Vollspaltenböden sollten durch tiergerechtere Haltungssysteme abgelöst werden. Neuen Bauvorhaben mit Vollspaltenböden in Kälberhaltungen sollten nicht genehmigt werden.



Dr. Cornelia Jäger